

RS Vwgh 1990/10/8 89/15/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §12 Abs3 Z1;

UStG 1972 §12 Abs3 Z2;

UStG 1972 §6 Z9 lit a;

Rechtssatz

Ist der Veräußerer einer bebauten bzw zu bebauenden Liegenschaft zugleich Bauherr, so fällt der gesamte Veräußerungsvorgang unter die unechte Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Z 9 lit a UStG 1972. Dies bewirkt einerseits, daß der Veräußerer für die Baukosten des Gebäudes gemäß § 12 Abs 3 Z 1 und 2 UStG 1972 keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann, und andererseits, daß der Erwerber keinen Vorsteuerabzug für den Erwerb des Grundstückes samt Gebäude hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150112.X02

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at